

**W**achdeme **I**hro **S**hur-  
**S**ürst. Gnaden **I**nsrer aller-  
 lerseits Gnädigster **S**hurfürst und

Herr gnädigst verordnet / daß bey demahligem Wieder-Auff-  
 bau deren dahier abgebrannten Wohn-Häuseren alle mög-  
 liche Gleichheit / und Regularität beobachtet / die Strassen/  
 soviel / und wo es thunlich / respectivè erweitert / und in gera-  
 de Linie gebracht / auch überhaupt das ganze Werk sowohl  
 zum Wohlstand / als Abwendung weiterer Gefahr eingrich-  
 tet werden solle / und zu dessen Assquirung mir gnädigst auff-  
 getragen haben / mit Zuziehung dero Regierungs-Rath / und  
 Landschreibers Herrn Kolligs / auch dahiesigem Stadt-  
 Raths / in Conformität des mir anbey zugefertigten Regula-  
 tivi, solches unterthänigst zu befolgen / als haben die Brand-  
 Beschädigte / welche wiederumb zu bauen gesinnet / nach dem-  
 jenigen sich zu achten / so hiernach siehet :

1. Da vermdg **S**hurfürstl. Hochster Weisung in sämtli-  
 chen Strassen auff beyden Seithen eine Egalität unter denen  
 Wohn-Häuseren vorwertts / jedoch nach Unterschied deren  
 Strassen gehalten werden soll / so gehet nach gepflogener Über-  
 legung / das Regulativum dahin / daß in denen beyden Haupt-  
 Strassen / als vom Geißleder Thor bis an den sogenannten  
 Wilden Mann / dann in der Altstadt sämtliche Wohn-  
 Häuser von zwey völlig gleich lauffenden Stockwercken / und  
 einer nicht gebrochener / jedoch unterwertts in gleicher Linie ge-  
 hender Dachung / von einem Abschnitt / oder Neben-Strasse  
 zur andern / und zwar das untere Stockwerck / exclusivè des  
 Unterschlags / 12. Schuh / das obere aber 11. Schuh im Lichte /  
 und das untere Gebälcke mit seinen Rämmen zwischen Vors-  
 schwellen / und Rähmen 8. Zoll halten / und diese Balcken  
 keinen vorspringenden Kopff haben / sondern mit Vorschwel-  
 len / und Rähmen gleich aufflauffen / die obere Balcken hin-  
 gegen ein Schuh vorspringen / und von deren vorderen Theile  
 4. Zoll unterwertts nach der Schmeiße abgeschnitten werden /  
 der

*Am 15. May 1739 Kon. Hofsch. Rat. Johann Baptist...*

der Züßmund / oder Unterschlag aber an dem Orth / wo die  
 Strasse am höchsten / 2. Schuh halten / und so / wie diese suc-  
 cessivè nach dem Abhang fallt / jenes steigen solle / dergestalt  
 ten / daß die Schwellen / der Ges. Waage nach / in gleicher  
 Höhe zu liegen kommen / sämptliche Fenster aber 6. Schuhe  
 hoch / dann 3. Fuß breit eingerichtet werden / und die untere  
 3. Schuh von dem oberen Theile des Schwellen / die obere aber  
 $3\frac{1}{2}$  Fuß ober dem Gebälcke ihren Anfang nehmen sollen ; Wie  
 dann auch in sämptl. Neben-Strassen es also in allem zu halten /  
 auffer / daß hierinn das untere Stockwerck 10. / das obere aber  
 9. Schuh im Licht / und die Fenster 5. Fuß hoch und 3. Fuß breit  
 anzulegen seynd ; da aber auch Einige von denen Brand-  
 Beschädigten sich auffer Stand befinden dörrften / vorbeschrie-  
 bener massen ihre künfftige Wohnung zu erbauen / so ist ver-  
 stattet / daß auch égale Häuser nur von einem Stockwerck ad  
 10. Schuh hoch im Licht / und mit Fenstern von 4. Schuh  
 hoch / und 3. Schuh breit / jedoch nur an dem sogenannten Hei-  
 menstein / und abgelegenen Orthten / und zwar / so viel thunlich /  
 in gerader Linie nach demnechstiger dißfalliger weiterer Wei-  
 sung angelegt werden können / mithin denenjenigen / so in ein-  
 oder anderer Strasse nach dem Regulativo zu bauen nicht im  
 Stande sind / mit anderen besser Bemittelten ihre Brandstette  
 zu vertauschen frey stehet ; Da nun vielleicht ein- oder mehrere  
 ihre Bohn-Häuser auswerts auffzimmern lassen dörrften /  
 und dann unter denen Werckshuhen eine Differenz ist / mit-  
 hin / wann nicht nach égalem Werckshuh gebauet werden  
 solte / alsdann eine Ungleichheit an der Höhe deren Stock-  
 wercken sich ergeben würde / so wird jederman / so wieder zu  
 bauen gedencet / hiermit angewiesen / dergleichen richtigen  
 Maß = Stab von hiesigem Rathsherrn Vogt abzufordern /  
 und sich darnach zu richten / damit nun auch

2. Sämptliche Bohn-Häuser eine gerade Linie vor-  
 werts nach denen Strassen erlangen mögen / so hat jederman  
 nach denen demnechst schlagenden Pfählen mit Anlegung  
 deren Fundamenten sich auff das Genaueste zu richten / und  
 damit kein Fehler in Beobachtung der geraden Linie sich  
 erge-

ergebe / von hiesigem Zimmermeister Hans Wolff das vordere Fundament abschmüren zu lassen ; weilen aber

3. Vorbeschriebene Regularität wegen deren Stockwerken so wenig erreicht / als wegen deren anzulegenden Feuerungen künftiger Gefahr anderergestalt vorgebogen werden kan / als / daß beydes fordersambst wohl untersucht / und überlegt werde / so ist Niemand erlaubt / mit dem Aufbau seines Wohn-Hauses / oder anderer Gebäuden / worinn Feuerungen anzulegen / im geringsten den Anfang ehender zu machen / ehe und bevor der von einem Bau-Verständigen gefertigte Riß bey der dißfalls ausgesetzten Commission, welche alle Mittwochen von 8. bis 9. Uhr Vormittags auff dahiesiger Churfürstl. Stadthalterey Session halten wird / übergeben / und / umb mit dem vorhabenden Bau verfahren zu mögen / gehörige Resolution, und Erlaubnuß erhalten. Wie man nun auff alle mögliche Weise bedacht seyn wird / daß hierbey nicht allein der Wohlstand gemeiner Stadt besorget / sondern auch das Interesse, und Sicherheit eines jeden Privati beobachtet werde / also zweiffelt man auch nicht / es werde jederman dieser wohlmeinenden Verordnung nachzukommen / und sich vor vergeblichen Kosten / und Schaden zu hütten / angelegen seyn lassen / gestalten dann Niemanden / eine eigenmächtig und ohne vorherige darzu erhaltene Erlaubnuß vorgenommen, oder verdingten Bau zu vollziehen / gestattet werden wird / und wie

4. Einige zu Erweiterung deren Strassen von ihrer Brandstette ohnungänglich etwas werden abtreten müssen / so soll selbigen dieses / wann es etwas Notables ist / auff ein oder andere Arth billigmäßig vergüthet / nicht weniger denjenigen / welchen ihre Brandstette wiederum zu bebauen / nicht erlaubt seyn wird / andere dargegen angewiesen werden / und da

5. Die weite Hintwegbringung des vorhandenen Kummers / oder Schutts ein nicht geringes kosten würde / hiermit aber diean einigen Orthen vorhandene tieffen / oder Abhänge



hänge deren Strassen mit weit leichteren Specen auszufüllen  
stehen/ so kan dieses/jedoch anderergestalt/und ehender keines  
wegs / geschehen / ehe und bevor man sich bey dem hierzu de-  
nominirten Deputato gemeldet / und von diesem Weisung  
erhalten / wohin / und wie hoch der Schutt zu bringen seye/  
widrigenfalls derjenige / so ohne speciale disßfallige Weisung  
von dem auff seiner Brandstette vorhandenem Kummer et-  
was in die Strassen bringen läffet / selbiges auff seine Kosten  
sofort aus der Stadt zu schaffen / angehalten werden soll ;  
Heiligenstadt den 21. April 1739.

**Churfürstl. Maynsif. Geheimer Rath/  
und Stadthalterey-Berweser des  
Eichsfelds / Hans Gaspar von  
Hagen. mppria.**

[https://www.archivportal-d.de/item/SETAB53DTQSVZMSJUMFAC7ZUCZ7BJV3S?offset=0&facetValues%5B%5D=provider\\_id%3D4GASVTWJRDMLSBYBFXCK3AIBNK6YIAQ&=1596027719684&rows=20&viewType=list&hitNumber=8](https://www.archivportal-d.de/item/SETAB53DTQSVZMSJUMFAC7ZUCZ7BJV3S?offset=0&facetValues%5B%5D=provider_id%3D4GASVTWJRDMLSBYBFXCK3AIBNK6YIAQ&=1596027719684&rows=20&viewType=list&hitNumber=8)